

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 16

Rubrik: Submissions-Anzeiger

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mögen gemacht werden an den Feuerwehrkommandanten Kuhn, Wildhaus, (Toggenburg).

395. Wer hat die Güte, die genaue Adresse der Goldleisten-

fabrik mitzuteilen, welche ihre braunen Etiquetten mit

B. S. & Co.

No. . . . mm

Mètres . . .

zeichnet?

Antworten.

Auf Frage **325** hätte noch eine einmal gebrauchte Mostpreße samt Birnmühle zu verkaufen, sehr schön gebaut, neuester Konstruktion und billig. Th. Büchi, Sägerei und Holzhandlung, Richterswil.

Auf Frage **362.** Die Beantwortung Ihrer Frage ist Ihnen durch Herrn A. Böckhardt, Rapperswil, direkt zugegangen.

Auf Frage **374.** Wir können eine solche Preße konstruieren. D. Esner u. Co., Bex.

Auf Frage **375.** Wenden Sie sich gefälligst an die Maschinenfabrik der Herren Gebr. Knecht in Zürich, welche mit derartigen Einrichtungen fortwährend beschäftigt ist.

Auf Frage **375** diene Ihnen, daß Unterzeichnete Sägeneinrichtungen als Spezialität bauen und mit dem Ersteller in Korrespondenz zu treten wünschen. Gebr. Hartmann, vorm. U. Hartmann, mechanische Werkstätte, Flums.

Auf Frage **376.** Öfferte von C. Ulmi, Architekt, Luzern gieng Ihnen direkt zu.

Auf Frage **382** empfiehlt sich zur Anfertigung fraglicher Stempel nach Muster oder Zeichnung v. A. Rötter, Mechaniker, Nieder-Rohrdorf.

Submissions-Anzeiger.

Militär-Ausrüstungsgegenstände: 3000 Käppihüte, 3000 Bompons, 3000 Duatzen zu Polizeimützen, 200 Tornister für Train, 3000 Tornister für Fußtruppen, 3000 Brodsäcke, 3000 Feldflaschen, 500 Paar Handschuhe, 800 Paar Sporen, 800 Gamellen, 2500 Einzellochgeschirre für Infanterie und 100 für Kavallerie, 2000 Paar Gurtbalster von Kalbleder, 200 Paar Beifälder für Trainhosen, 400 Paar Sousspieds für Reithosen, 2500 Putzsäcke für Infanterie, 100 für Kavallerie, 250 für Kanoniere, 300 für Train, 200 für Genie- und Paraffaniere, 100 für Sanität und Verwaltung, 3000 Munitionshäcklein, 20000 Meter halbleinene Bändel (Liséré). Die nötigen Uniformknöpfe für alle Waffengattungen, sowie weiße und gelbe Doppelknöpfe für Reithosen, ferner die nötigen Garnituren für Käppi, Tornister (ohne Gatschnallen), Brodsäcke und Feldflaschen, nebst Tornisterbrettcchen und Behäuteteileinwand. Für sämtliche Lieferungen können verbindliche Muster und Modelle auf dem Kanton-Kriegskommissariate eingesehen werden, woselbst auch die eidgenössischen Vorschriften, welche maßgebend sind, zur Einsicht aufliegen. Die Eingaben sind schriftlich bis und mit dem 22. Juli nächsthin dem Kantonalkriegskommissär, Egger in Bern, einzureichen.

Die Lieferung von eisernen T-Wallen, Unterzügen und Säulen für das neu zu erstellende Schulhaus in Dufnang ist zu vergeben. Eingaben mit der Aufschrift: „Schulhaus Dufnang“ sind bis zum 20. Juli 1. J. an den Präsidenten der Baukommission, Herrn Notar Käzler im Frohsinn-Dufnang, einzureichen, woselbst auch Pläne, Baubeschrieb und Übernahmsbedingungen zur Einsicht aufstehen.

Brückenbauausbeschreibung. Für die Verlängerung der Unterführung der Schaffhauser- und Wülstingerstraße im Bahnhof Winterthur wird hiemit die Lieferung und Montierung von zwei neuen Brückenkonstruktionen im Gewichte von 34,422 Kilogramm zur freien Bewerbung im Submissionswege ausgeschrieben. Pläne und Bedingungen können auf dem technischen Bureau des Oberingenieurs der „N. O. B.“ für den Bahnbetrieb, Herrn Th. Weiß (Rohmaterialbahnhof Zürich 3), eingesehen werden. Bewerber wollen ihre Öfferte in Preisen per 100 Kilogramm Eisen gewicht unter der Aufschrift: „Eingabe für die Brücke über die Schaffhauser- und Wülstingerstraße in Winterthur“ spätestens bis und mit 22. d. Mrs. an die Direktion der Schweiz. Nordostbahn in Zürich einsenden.

Die Unterbauarbeiten für den Bahnhofumbau in Luzern und die zweispurige Zufahrtslinie von Sentimatte bis Luzern, sowie die Verziehung und Vergrößerung der Güterschuppen und Rampen im Bahnhofe daselbst werden hiemit zur freien Bewerbung im Submissionswege ausgeschrieben. Die Massen der hauptsächlichsten Arbeitsgattungen sind wie folgt veranschlagt: Erd- und Felsarbeiten zirka 260,000 m³; Maurer- und Steinhauerarbeiten zirka 30,000 m³; zwei zweispurige Tunneln, zusammen 497 m lang; Grundbau und Beschotterung 47,000 m³; Herstellung von Güterschuppen 185 m lang. Die Pläne und Bedingungen liegen im Bureau des Oberingenieurs, Leonhardsgraben 35 in Basel, zur Einsicht auf. Die Angebote sind bis zum 31. Juli unter der Aufschrift „Baueingabe Luzern“ schriftlich und versiegelt dem Direktorium der S. C. B. einzureichen.

Sprechsaal.

Lichtensteig, den 9. Juli 1893.

Ein in meinem Geschäftsleben vorgekommenes Ereignis veranlaßt mich, den Sprechsaal der „Handwerker Ztg.“ auch einmal zu benutzen, überzeugt, daß die vorwürfige Frage ein allgemeines Interesse beanspruchen darf und dazu beitragen könnte, bei Absaffung von Lehrverträgen dem betreffenden Punkte künftig mehr Beachtung zu schenken. Ich unterstelle deßhalb meine Einsendung einer einflächlichen Prüfung und Beurteilung von Seite meiner Fachgenossen und unparteiischen Autoritäten in der Lehrlingsfrage und verdaue in diesem Blatte erschienene Antworten zum voraus bestens.

Eine Hülfsgesellschaft plazierte einen fähigen, intelligenten Knaben bei einem Schlossermeister auf dem Lande, an einem Orte wo nicht gerade ein lebhafter Verkehr ist. Der Meister erteilt ihm während 2 1/4 Jahren so gut dies in seiner Macht stand, Unterricht, Kost und Logis zugestandenermaßen durchaus unklagbar. Das Schicksal hatte ihm aber, wie anderwärts, auch für dies Jahr wenig Arbeit zugewiesen, so daß er sich genötigt sah, einem landwirtschaftlichen Spezialartikel etwas mehr Absatz zu verschaffen. Die Bestellungen kamen und mußten ausgeführt werden. Daher wurde auch der Lehrling in dieser Branche beschäftigt, hatte bei der mehrere Wochen andauernden Herstellung dieses Artikels nicht nur einen bestimmten Teil dieser Arbeit, sondern bald diese, bald jene Arbeit daran zu verrichten. Dabei war aber die eingehende Kundenarbeit durchaus nicht bei Seite gelegt. Es war zwar nicht viel, wurde aber samt und sonders dem Lehrling zur Anfertigung zugewiesen. Die Hülfsgesellschaft sah jedoch in der Fabrikation dieses Artikels eine Schädigung der Berufslehre und verlangte den Lehrling zurück. Gegenseitige Unterhandlungen führten zu keinem befriedigenden Resultat. Der Meister verlangte 100 Fr. Entschädigung, wenn der Lehrling vor 1. Oktober das Geschäft verlässe. Bei Wohlverhalten offerierte er, um der Gesellschaft einigermaßen entgegenzukommen, dem Lehrling das letzte Halbjahr der Lehrzeit zu schenken. Die Gesellschaft machte davon keinen Gebrauch, sondern bot dem Meister 50 Fr. Entschädigung, mit dem Bemerk, daß wenn er hiemit nicht einverstanden sei, müßte sie den Richter sprechen lassen. Um nun einem drohenden Prozeß auszuweichen, gab sich schließlich der Meister mit der gebotenen Entschädigung zufrieden, entließ den Lehrling mit einem guten Zeugnis, worin er allerdings bemerkte, daß der Abbruch der Lehrzeit nicht hinreichend motiviert sei. Er war hiezu umso mehr berechtigt, als der bestehende Lehrvertrag keinerlei Bestimmungen enthielt über Abbruch der Lehrzeit von irgend einem der Beteiligten. Ich möchte nun auf Grund dieser Darstellung folgende Fragen beantwortet wissen:

1. Kann auf Grund der Darstellung die Fabrikation des bewußten Artikels als Beeinträchtigung der Lehre gelten, da doch diese Arbeit in den Beruf hinein passte?

Die Gesellschaft bediente sich zur Bezeichnung des Rücktrittsgrundes des Ausdrucks „Mechanische Betätigung in der fabrikmäßigen Herstellung von Gabelspitzen.“ War dieser Ausdruck zutreffend, wenn der Betrieb handwerksmäßig und die Quantität der hergestellten Artikel diesen letztern Betrieb noch rechtfertigte?

2. War wenn dies der Fall ist, die Gesellschaft berechtigt, den Lehrling wegzuholen, trotzdem im Vertrag dieser Fall nicht vorgesehen ist, oder hätte sie sich erst einer Verwarnung bedienen sollen?

3. War der Meister mit 50 Fr. für die ihm entstandenen Nachteile genügend entschädigt oder war seine Forderung die richtige?

4. Kann ein Lehrling von seinen Eltern oder Vormündern, hier der Gesellschaft, aus begagten Gründen plötzlich weggemommen werden oder ist eine gewisse Kündigungsfrist einzuhalten?

5. Kann ein Lehrvertrag, der hierüber gar keine Bestimmungen enthält, gesetzliche Gültigkeit haben?

Hauptfrage: Auf welcher Seite war das Recht?

Jacques Steiger, Schlossermeister.

Bedeutende Preisreduktionen im Ausverkauf.

B Waschäente, gediegene Kleider- un 1 Schürzenstoffe: 35 Cts. per Meter. Mousseline, Mousselinettes und Beige 45, 65, 75, 85, 95 Cts. per Meter. Herren- und Knabenkleider Stoffe, 75, 80, 1.25 u. 2.5. R sten-Ausverkauf gediegenster Woll-, Baumwoll- und Waschstoffe per Meter 22—25 c. Solideste Cheviots, Buxkns und Ueberzieher-Stoffe per Meter 2.45—4.95.

Oettinger & Cie., Zürich. Erstes Schw.

Versandgeschäft.
Ausverkaufs-Muster und Waren aller Stoffarten
franco ins Haus.

Bisierstäbe, Wechsstanzen, Wechsplatten, Nivellierlatten, Maßstäbe mit gewöhnlichen und Reduktionsteilungen, Werkbänke, Modellmaße, Baumwollkluppen, Rollbandmaße, Rechenschieber und Zeichnungsutensilien liefern

J. Siegrist u. Cie. Maßstabefabrik,

Schaffhausen.

Illustrierte Preisliste franco.